

Die Bundesverwaltung und die Verantwortlichkeit.

Im Reichstage soll in Kurzem ein Antrag wegen Einsetzung verantwortlicher Bundesminister neben dem Bundeskanzler zur Berathung kommen.

Die Frage der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit ist im Artikel 17 der Bundesverfassung geregelt; es heißt dort:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

Hiermit ist der Forderung einer verfassungsmäßigen Regierung, daß keine Handlung des Präsidiums ohne ausdrücklich geordnete Verantwortlichkeit erfolge, grundsätzlich und thatsächlich genügt; die Verantwortlichkeit für alle vom Präsidium ausgehenden Anordnungen trägt der Bundeskanzler.

Zur Ausführung der unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Verwaltung und Beaufsichtigung der Bundesangelegenheiten ist das Bundeskanzleramt errichtet.

Der Bundeskanzler führt ferner den Vorsitz im Bundesrathe, welcher aus Vertretern der einzelnen Regierungen besteht. Die Gesetzgebung des Bundes und alle mit derselben im Zusammenhange stehenden Anordnungen werden im Bundesrathe vorbereitet. Derselbe bildet dauernde Ausschüsse für alle einzelnen Zweige der Bundesverwaltung.

Der Kanzler steht hiernach in Bezug auf die wichtigsten Berathungen der Bundesregierung inmitten des Bundesrathes, in welchem alle verbündeten Regierungen ihre Vertretung haben. Hierauf vornehmlich beruht der Unterschied des Bundesstaates von einem Einheitsstaate, indem durch den Bundesrath die Einzelregierungen einen Einfluß auf die Entscheidungen im Bunde üben, wogegen im Einheitsstaate die Regierung im Namen und im Auftrage eines Souveräns unter Verantwortung eines Gesamtministeriums geführt wird.

Als bei der Berathung der Bundesverfassung im Reichstage das Verlangen gestellt wurde, außer dem Bundeskanzler noch andere Bundesminister mit selbständiger Verantwortlichkeit einzusetzen, da widersprach Graf Bismarck einer solchen Forderung und machte geltend, daß die Einsetzung leitender Reichsminister für die einzelnen Zweige der Verwaltung den übrigen Bundesregierungen als eine weitere Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit erscheinen und daß an diesem Punkte möglicher Weise das Zustandekommen der Bundesverfassung überhaupt scheitern würde.

Graf Bismarck wandte sich in dringlicher Weise an diejenigen, die den ernststen Willen hätten, eine Bundesverfassung wirklich zu Stande zu bringen, und bat sie, von den Anträgen auf Erweiterung der einheitlichen Gewalt im Bunde abzustehen.

„Solche Anträge, sagte er, könnten doch nur auf zwei Voraussetzungen beruhen. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der preussischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, das von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der preussischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht im Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefährvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Anträgen aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Befestigung hätten erstreben oder erreichen können. Oder es ist etwas Anderes. Meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, die ermutigt werden müssen, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen.“

Man hat nun gesagt, daß der Antrag die Befugnisse der verbün-

deten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesezte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesrathes. Innerhalb des Bundesrathes findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbeschränkten Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränität, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus preussischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio (Herabsetzung) für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränität auf sich nehmen wollen. Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt.

Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen, und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unsern schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Anträge hören, die von Allen, was wir gethan und geleistet haben, absehen, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Millionen Deutschen sich nicht blos dem Wortlaute nach, wie bei der alten Bundesakte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen.

Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Zustandekommen des Werkes, nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind. Damals waren die Regierungen milder stark und hatten geringeres Selbstgefühl als heute. Trotzdem ist es damals nicht gelungen, den wohlwollendsten und vielleicht theoretisch richtigsten Gedanken für nationale Einigung Anerkennung zu schaffen, weil das Einverständnis der Regierungen fehlte. Ich kann die Versicherung im Namen sämtlicher Regierungen wiederholen, daß dieser Antrag für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.“

In Folge dieser Erklärungen und Mahnungen des Grafen Bismarck wurden die Anträge auf Einsetzung besonderer Reichs-Minister abgelehnt.

Die Bundesverfassung, so wie sie aus jenen Berathungen hervorgegangen war, wurde sodann von den einzelnen Verbündeten endgültig angenommen: die Verfassung selbst und das Verhalten der preussischen Regierung bei Errichtung derselben gewährten den einzelnen Staaten die Bürgschaft, daß ihrer Selbständigkeit keine größeren Opfer zugemuthet werden sollten, als für die Lebensfähigkeit des Bundes unerlässlich war.

Wenn nun jetzt, noch nicht zwei Jahre nach der Errichtung des Bundes, jene früheren Anträge erneuert werden und somit eine Abänderung der Verfassung Behufs Stärkung der einheitlichen Bundesgewalt verlangt wird — kann man den verbündeten Regierungen zumuthen, daß sie auf ihre verfassungsmäßigen verbrieften Rechte verzichten, und ist es politisch zweckmäßig, einen Druck auf sie in dieser Richtung zu üben?

Es handelt sich hierbei um die höchsten Interessen der Bundespolitik und um die Befestigung und Entwicklung des nationalen Gemeinwesens: es kommt darauf an, in den einzelnen Staaten und in der deutschen Bevölkerung überall das Bewußtsein zu stärken, daß in der nationalen Verbindung, wie sie in dem Norddeutschen Bunde begründet ist, nicht nur eine Bürgschaft vereinter Kraft, sondern auch eine Bürgschaft der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der einzelnen Staaten gegeben ist.

So wenig die Bundesregierungen die Berechtigung der Gesichtspunkte verkennen werden, welche zu Gunsten der gestellten Anträge im Hinblick auf die innere Entwicklung der